



## Vereinssatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „eSports Nord“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in der Friesischen Str. 62, 24937 Flensburg.

### § 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist: Die Förderung des Sports sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Jugend.

Der Verein verfolgt die Ausübung und Förderung des eSports, also des sportlichen Wettkampfs zwischen Einzelnen oder Mannschaften unter Zuhilfenahme von Videospiele (Spielen auf elektronischen Medien wie Computern, Konsolen oder Mobilgeräten). Der Verein setzt sich für eine an gesundheitlichen und sozialen Aspekten orientierte Ausübung des eSports ein. Im Zentrum der Förderung des eSports steht dabei die Entwicklung von Trainingsmethoden nach sportwissenschaftlichen Grundsätzen sowie der Aufbau und die Stützung der Medienkompetenz insbesondere jugendlicher Sportlerinnen und Sportler im Umgang mit Videospiele. Der Verein richtet sich im Sinne des Jugendschutzes nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen und der Einstufung der Videospieletitel der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle). Im Vereinsleben und im sportlichen Ablauf werden keine Spieltitel trainiert oder zugänglich gemacht, die mit USK 18 eingestuft wurden oder gesetzlichen Verboten für Minderjährige unterliegen. Spieltitel, die Altersbeschränkungen durch die USK (Altersstufen 6, 12, 16) haben, werden nur denjenigen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht, die das notwendige Alter dafür erreicht haben.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in verschiedenen eSports-Titeln;
- b) die allgemeine Förderung des Jugend-/ Erwachsenen-/ Breiten- und Wettkampfsportes im eSports-Bereich durch das Angebot von Trainings und die Ausrichtung von Turnieren;
- c) die Berechtigung der Mitglieder, an regelmäßigen Trainings und an Wettkämpfen im eSports teilzunehmen;
- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes durch das Angebot von Training in verschiedenen eSports-Titeln, durch das Angebot von Medienkompetenz-Kursen, beaufsichtigten Spiel- und Sportangeboten und von Weiterbildungen der Vereinsmitglieder;
- e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes unter sportwissenschaftlichen Gesichtspunkten und mit dem Ziel der Teilnahme an nationalen und internationalen eSports-Veranstaltungen und -Turnieren;
- f) die Teilnahme an eSports-spezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen zur Stärkung des Vereinslebens und der sportlichen Gemeinschaft;



- g) die Durchführung von betreuten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen mit Zielrichtung der Aufklärung über positive und negative Aspekte der eSports-Ausübung, der Aufklärung der Notwendigkeit von Altersbeschränkungen und Einhaltung des Jugendschutzes sowie der Auseinandersetzung mit Verhaltens- und Fairnessregeln im Online- und Offline-eSports-Bereich und weitere charakterbildende Maßnahmen;
- h) die Durchführung von eSports-bezogenen Projekten im Inklusions- und Integrationsbereich und die Förderung von Gleichstellungsentwicklungen und Anti-Diskriminierungsmaßnahmen im eSports und der Gesellschaft;
- i) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern, über die gemeinsame Entwicklung von sportwissenschaftlichen Konzepten sowie die multimediale Begleitung von Trainings- und Turnierzeiträumen;
- j) Die Beteiligung an Kooperation zwischen weiteren eSports- und Breitensportvereinen sowie Sportverbänden im Land Schleswig-Holstein sowie mit Leistungssportteams im eSports-Bereich;
- k) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, insbesondere über das Angebot von Ausgleichs- und Kompensationssport sowie die Organisierung des Vereinslebens und der Vereinsgemeinschaft;
- l) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzter Gegenstände;
- m) die Bildung der Bevölkerung und gesellschaftlicher Vertreter über den eSports und seiner Belange, den Chancen und Risiken der eSports-Ausübung und der allgemeinen Medienkompetenz im Umgang mit eSports sowie Informierung der Mitglieder über Möglichkeiten der öffentliche Beteiligung zugunsten des eSports.

- § 4** Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7** Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- § 8** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.



Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitgliede die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Den Mitgliedern bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

**§ 9** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Dabei wird das Kalenderjahr in Quartale geteilt, sodass Mitglieder, die während des Geschäftsjahres dem Verein beitreten, anteilig (je 25%) weniger Mitgliedbeitrag für das erste Jahr zahlen, pro Quartal, das im entsprechenden Geschäftsjahr bereits verstrichen ist.

**§ 10** Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 11** Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist alleinig vertretungsberechtigt. Darüber hinaus kann der 2. Vorsitzende durch Dekret des 1. Vorsitzenden in Ausnahmefällen als vertretungsberechtigt erklärt werden.

Der/die 1. Vorsitzende/r und der/die 2. Vorsitzende/r werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der/die Kassierer/in mit einer Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**§ 12** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten



Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine Briefwahl ist möglich, wenn die Vollversammlung durch anwesende Mitglieder beschlussfähig ist.

- § 13** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.  
Wiederwahl ist zulässig
- §14** Der Vorstand verfügt über eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese muss allen Mitgliedern frei zugänglich sein. Eine Vergütung auf Zeit, eine Vergütung für Arbeitsaufwand sowie eine Ehrenamtspauschale kann der Vorstand erhalten. Alle derartigen Zahlungen sind den Mitgliedern auf Nachfrage mitzuteilen.
- § 15** Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder zu ernennen.
- § 16** Bei Auflösung oder Aufhebungen des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an:

**Katharinen Hospiz am Park gGmbH**  
Mühlenstraße 1  
24937 Flensburg

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind oder zur Unterhaltung eines Gotteshauses in Flensburg zu übergeben hat.